amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Limburg a.d. Lahn
- Zwangsversteigerungsgericht -
10 K 19/24

12.11.2026

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen

am **Freitag, 29. Januar 2027, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Walderdorffstr. 12, B 11,

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Mühlbach Blatt 921 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Mühlbach	20	187	Gebäude- und Freifläche, Mainzer Landstraße	211
2	Mühlbach	20	190	Gebäude- und Freifläche, Mainzer Landstraße 5	191

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Festgesetzter Verkehrswert: 203.000,00 €.

a) Anteil an dem im Grundbuch von Mühlbach Blatt 921, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück: 13.000,00 €.

b) Anteil an dem im Grundbuch von Mühlbach Blatt 921, laufende Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück: 190.000,00 €.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein Grundstück, das mit einem unterkellerten Einfamilienwohnhaus und einer PKW-Einzelgarage bebaut ist sowie um ein unbebautes Grundstück.

Das Grundstück konnte nicht betreten und das Wohngebäude konnte nicht von innen besichtigt werden. Der Beschreibung ist die Annahme zugrunde gelegt, dass das Wohngebäude im vermutlich zu Wohnzwecken genutzten Bereich vollständig ausgebaut ist gemäß den Plandarstellungen und mängelfrei fertiggestellt ist.

Es werden ein einfacher Ausstattungsstandard und ein dem angenommenen fiktiven Alter der baulichen Anlage entsprechender mittelmäßiger Instandhaltungszustand angenommen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **031093307067**.

Scholl
Rechtspflegerin